

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/9621 –**

Konsequenzen aus dem „Umweltskandal Neuendettelsau“

Vorbemerkung der Fragesteller

In der bayerischen Gemeinde Neuendettelsau, Landkreis Ansbach, wurden nach Pressemeldungen (z. B. dpa vom 3., 14. und 17. Juni 2002) über Jahre hochgiftige Chemikalien auf mehrere Äcker ausgebracht und damit die Böden großflächig verseucht. Ein Landwirt, der eine Biogasanlage betreibt, hatte die hochgiftigen Chemikalien vorgeblich zum Zwecke der Entsorgung angenommen. Es wird berichtet, dass sich im Internet mehrere Biogasanlagenbetreiber als Entsorgungsbetriebe anpreisen. Daher besteht die Möglichkeit, dass es sich in Neuendettelsau nicht um einen Einzelfall handelt. Der bayerische Umweltminister Werner Schnappauf hat dem Umweltausschuss des bayerischen Landtags in öffentlicher Sitzung Bericht erstattet.

Neben der Frage nach der Überwachung und dem Vollzug abfallrechtlicher Regelungen durch die zuständigen Behörden wirft der Fall auch die Frage auf, ob die bundesrechtlichen Vorgaben zur Verhinderung solcher Machenschaften ausreichen, ob sie insbesondere hinreichend präzise und verständlich sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat ein Landwirt aus Neuendettelsau im Landkreis Ansbach/Mittelfranken Abfälle akquiriert, bei denen es sich zum großen Teil um besonders überwachungsbedürftige Abfälle, wie z. B. Toluol, konzentrierte Ameisensäure, Anilin, Pyridin und sonstige Kohlenwasserstoffe handelt. Die Abfälle sollen z. T. auch von renommierten deutschen Firmen stammen. Hierzu laufen derzeit staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. Es geht um eine Gesamtmenge von rund 5 000 bis 6 000 t Abfällen, die größtenteils illegal auf landwirtschaftlichen Flächen beseitigt wurden. Ein Teil wurde auch in einem Zwischenlager auf dem Anwesen des Landwirtes sichergestellt.

Die angelieferten Abfälle sind überwiegend für die Nutzung in einer Biogasanlage völlig ungeeignet und für eine Verwertung als Bioabfälle nicht zugelassen.

Teilweise wurden die Abfälle gleichwohl der Vergärungsanlage zugeführt und teilweise offensichtlich direkt auf den Flächen aufgebracht.

Der betreffende Landwirt wurde in Haft genommen. Die Biogasanlage, der Hof und die beaufschlagten Äcker (insgesamt 60 Flächen) werden inzwischen durch ein beauftragtes Ingenieurbüro untersucht; ein Sanierungsgutachten wird erstellt. Von den bislang 16 Verdachtsflächen ist bei mindestens zwei landwirtschaftlichen Flächen ein Bodenaustausch erforderlich.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Kontrollbohrungen sowohl zur Untersuchung des Grundwassers als auch zur Kontrolle von Trinkwasserbrunnen niedergebracht und beprobt. Auch Hausbrunnen wurden kontrolliert. Dabei wurde in einer Probe Spuren von Benzophenon festgestellt. Die Kontrollen werden fortgeführt.

Ferner ergab eine Beprobung der auf dem Hof produzierten Lebensmittel (im Wesentlichen Milch) und lagernden Futtermittel keine Kontamination.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird sich dafür einsetzen, dass der Vorgang in Neuendettelsau in den zuständigen Gremien auch den anderen Ländern zur Kenntnis gegeben wird, damit ggf. den für den Vollzug vor Ort zuständigen Behörden Hinweise gegeben werden, um die Wiederholung eines derartigen Falles zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie hat sich die Bundesregierung über die illegale Entsorgung von Chemikalien in Neuendettelsau informiert?
2. Hat die Bundesregierung in dieser Sache Kontakt zur bayerischen Staatsregierung aufgenommen?

Das BMU hat sich nach Kenntnisnahme entsprechender Presseberichte bei dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Hintergründe des Falles Neuendettelsau informiert und stand hierzu mehrfach in Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

3. Wie stellt sich der Fall nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung dar, insbesondere welche Genehmigungen lagen für die Anlage vor und waren weitere Entsorgungsunternehmen an den Vorgängen beteiligt?

Nach Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wurde die Biogasanlage im Jahr 1996 baurechtlich durch das zuständige Landratsamt genehmigt.

Eine abfallrechtliche Genehmigung für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen lag demgegenüber nicht vor.

Hinsichtlich der Kontrolle der ein- und ausgebrachten Abfälle ist die auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassene Nachweisverordnung zu beachten. Der Abfallerzeuger hat gemäß Nachweisverordnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle einen Entsorgungsnachweis zu erstellen, aus dem die verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers und die Annahmeerklärung des Abfallentsorgers zu entnehmen ist. Ob entsprechende Nachweise vorliegen und ob diese den Anforderungen der Nachweisverordnung entsprechen bzw. rechtmäßig ausgestellt wurden, ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Auch hinsichtlich beteiligter Firmen und Abfallmakler werden derzeit Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Ansbach durchgeführt.

4. Sieht die Bundesregierung aufgrund des Falles auf Bundesebene Handlungsbedarf, z. B. durch Konkretisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften, und wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, bei welchen Vorschriften sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf?
6. Sieht die Bundesregierung ansonsten Handlungsbedarf, um derartige Umweltskandale zukünftig zu verhindern, und wenn ja, in welchen Bereichen?

Die Bewertung und Feststellung eines Handlungsbedarfs auf Bundesebene durch die Bundesregierung setzt zunächst die lückenlose Aufklärung des Sachverhaltes durch die zuständigen Vollzugsbehörden voraus. Dabei sind die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Überwachungsregelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des darauf gestützten untergesetzlichen Regelwerkes eine wirksame Grundlage bilden, illegale Abfallentsorgungen zu unterbinden.

Die §§ 42 ff. KrW-/AbfG sehen in Verbindung mit der Nachweisverordnung eine strenge behördliche Vorabkontrolle der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie des endgültigen Verbleibs besonders überwachungsbedürftiger Abfälle unter Einbeziehung des Abfallerzeugers, des Beförderers und des Abfallentsorgers vor. Bei der Kontrolle arbeiten die für die beteiligten Personen zuständigen Behörden eng zusammen. Soweit die Auswertung der Nachweisdaten Anhaltspunkte für illegale Verbringungen ergibt, kann einem solchen Anfangsverdacht unverzüglich durch eine Kontrolle vor Ort (§ 40 KrW-/AbfG) nachgegangen werden. Für die Kontrollen stehen den Behörden weitreichende Auskunfts- und Betretungsrechte zur Verfügung.

Der Erfolg dieser vorgenannten Regelungen hängt aber letztlich von der Intensität ihres Vollzugs durch die Länder ab. Die Umweltministerkonferenz aus Bund und Ländern (UMK) hat das BMU gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und inwieweit die abfallrechtliche Überwachung insbesondere durch Einführung einer EDV-gestützten Nachweisführung vereinfacht und damit im Ergebnis der Vollzug effektiver gestaltet werden kann. Da vor allem auch die schnelle und zeitnahe Auswertung der Nachweisdaten in diesem Zusammenhang von maßgeblicher Bedeutung ist, sieht die am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Novelle zur Nachweisverordnung bereits eine behördliche Möglichkeit für die probeweise Einführung EDV-gestützter Nachweissysteme vor. Entsprechende Versuche in einzelnen Ländern sind bereits angelaufen. Die Ergebnisse sollen im Rahmen des vorgenannten UMK-Auftrages ausgewertet und umgesetzt werden.

